

Verkaufs- und Lieferbedingungen

Für den Geschäftsverkehr mit uns (nachfolgend ACW) gelten ausschließlich die folgenden Bedingungen, auch für alle künftigen Geschäfte.

I.

- 1) Angeboten, Vereinbarungen und Lieferungen liegen ausschließlich diese Bedingungen zugrunde. Abweichende Bedingungen des Käufers, die ACW nicht ausdrücklich und schriftlich anerkennt, sind für uns unverbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Lieferungen durch ACW bedeuten keine Anerkennungen der Bedingungen des Käufers.
- 2) Angebote von ACW sind unverbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich und schriftlich als „verbindlich“ gekennzeichnet sind.

II.

- 1) **Preise:** Unsere Preise verstehen sich einschließlich normaler Verpackung frachtfrei Bestimmungsort. Falls der Versand als Eil- oder Expressgut gewünscht wird, sind die Mehrkosten vom Käufer zu tragen. Bei Lieferung unter 2.000 EUR Rechnungsbetrag erfolgt der Versand unfrei zu Lasten des Käufers. Aufwendungen für die Erstellung von Klischees, Reizeichnungen, Druckunterlagen und Spezialwerkzeugen werden gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu erhöhen, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreissteigerungen eintreten. Diese werden wir dem Besteller auf Verlangen nachweisen.
- 2) **Versand:** Der Versand erfolgt auf Gefahr des Käufers. Die Wahl des Transportmittels steht in unserem Ermessen.
- 3) **Lieferpflicht:** Lieferfristen und Liefertermine gelten stets nur als annähernd, sofern sie nicht ausdrücklich und schriftlich als bindend erklärt worden sind. Sie beziehen sich auf den Zeitpunkt der Absendung und sind mit Meldung der Versandbereitschaft eingehalten. Sämtliche Liefergeschäfte stehen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung und beginnen erst, wenn über alle Einzelheiten der Bestellung Übereinstimmung erzielt ist. Verlangt der Käufer nach der Auftragsbestätigung eine Änderung und wird dieses Verlangen von ACW akzeptiert, so beginnt die Lieferfrist erst mit der Bestätigung der Änderung. Lieferfristen verlängern sich – unbeschadet der Rechte des Verkäufers aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, um den der Käufer seinen Verpflichtungen aus diesem Abschluss der anderen Abschlüssen dem Verkäufer gegenüber nachkommt. Dies gilt entsprechend für Liefertermine. Im Falle höherer Gewalt oder sonstiger Ereignisse, auf die der Verkäufer keinen Einfluss hat und die Lieferung verzögern oder unmöglich machen, ist der Verkäufer von seiner Lieferverpflichtung befreit, im Falle von Lieferhindernissen vorübergehender Dauer allerdings nur für den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Übergangsfrist. Als Fälle höherer Gewalt gelten auch Transportstörungen, Streiks, Devisenrestriktionen, Export- oder Importbeschränkungen sowie Personalknappheit. In solchen Fällen sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten oder die vereinbarte Liefermenge herabzusetzen bzw. den Liefertermin hinauszuverschieben. Im Falle der Herabsetzung der vereinbarten Liefermenge verbleibt dem Käufer das Recht – soweit die eingetretene Leistungsstörung von uns zu vertreten ist – von dem ganzen Vertrag zurückzutreten, wenn die teilweise Erfüllung des Vertrages für ihn kein Interesse hat. Wird ein vereinbarter Liefertermin von uns mehr als zwei Wochen überschritten, verzögert sich sonst wie die Erfüllung einer fälligen und angemahnten Lieferverpflichtung um mehr als zwei Wochen, oder tritt eine, sei es dauernde oder vorübergehende Unmöglichkeit unserer Lieferverpflichtung ein, so ist der Käufer berechtigt, hinsichtlich der Lieferung, mit der wir den Liefertermin überschritten haben oder in Verzug geraten sind oder für welche die Unmöglichkeit eingetreten ist, von dem Liefervertrag zurückzutreten, nachdem er uns erfolglos eine Nachfrist gesetzt hat, die im Falle einer von uns nicht zu vertretenden Überschreitung eines Liefertermins, einer sonstigen Lieferverzögerung oder vorübergehender Unmöglichkeit mindestens drei Monate betragen und auch in allen anderen Fällen jedenfalls angemessen sein muß. Sonstige Ansprüche des Käufers wegen Lieferterminüberschreitung, sonstige Lieferverzögerung oder Unmöglichkeit, einerlei ob wir dieselbe zu vertreten haben oder nicht, bestehen nicht. Bei Zahlungsverzug des Käufers, Stellung eines Antrages zur Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens sowie bei jeder wesentlichen Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers sind wir berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, oder die Belieferung von Vorauskasse abhängig zu machen.
- 4) **Abnahme:** Wird die Ware vom Käufer nicht angenommen, so sind wir berechtigt, eine Nachfrist von 10 Tagen zu setzen und nach deren fristlosem Ablauf nach unserer Wahl, sei es beschränkt auf die nicht abgenommene Lieferung oder außerdem auch hinsichtlich aller noch ausstehenden Lieferungen, entweder von dem Liefervertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung können wir den Ersatz des konkret berechneten, tatsächlich entstandenen Schadens verlangen. Gerät der Käufer in Annahmeverzug geht auch die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache ab dem Verzugszeitpunkt auf den Besteller über.
- 5) **Auskünfte und Raterteilung:** Auskünfte über Verarbeitung- und Anwendungsmöglichkeiten über die von uns gelieferten Waren, technische Beratung und sonstige Angaben erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung. Insbesondere befreit unsere mündliche oder schriftliche anwendungstechnische Beratung den Käufer nicht von einer eigenverantwortlichen Prüfung der gelieferten Waren auf ihre Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke.
- 6) **Zahlung:** Wechsel werden nur nach vorheriger Vereinbarung und zahlungshalber angenommen gegen Erstattung der Verwertungsspesen. Für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung übernehmen wir keine Gewähr. Als Zahlungseingang gilt bei Zahlungsmitteln der Tag, an dem wir über den Betrag verfügen können. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Kosten, dann auf Zinsen uns zuletzt auf die jeweils älteste Hauptleistung verrechnet (§ 367 BGB). Kommt der Besteller in Verzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p. a. zu fordern. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Verzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt sind, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Wegen bestrittener Gegenansprüche steht dem Besteller auch kein Zurückbehaltungsrecht zu.

III. Gewährleistung

Unter Ausschluss aller sonstigen Erfüllungs-, Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich welcher Art und aus welchen Rechtsgründen, haften wir für Mängel unserer Lieferung wie folgt:

- 1) Der Käufer hat unverzüglich – erforderlichenfalls durch eine Probeverarbeitung – zu prüfen, ob die gelieferte Ware einwandfrei und für den vorgesehenen Einsatzzweck geeignet ist. Unterläßt er die Prüfung, entfällt für uns jegliche Haftung. Etwaige Beanstandungen sind unter Angabe der Bestelldaten und der Rechnungs- und Versandnummern zu erheben. Offene Mängel sind sofort nach Erhalt der Ware, verborgene Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung anzuzeigen. Für Ware, die entweder mit einem offenen Mangel oder nach Entdeckung eines verborgenen Mangels ohne unsere Zustimmung weiterverarbeitet und weiterveräußert worden ist, entfällt jegliche Gewährleistung unsererseits. Bei berechtigten Beanstandungen können wir nach eigener Wahl eine Ersatzlieferung, Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Kaufes vornehmen. Beanstandete Ware ist nur nach unserer Weisung zurückzusenden. Wählen wir bei von dem Käufer erhobenen Mängelrügen die Ersatzlieferung und schlägt diese fehl, so steht dem Käufer nach unserer Wahl das Recht auf Minderung oder Rückgängigmachung des Kaufvertrages zu. Angegebene Eigenschaften gelten nur dann als zugesichert im Sinne des Gesetzes, wenn sie ausdrücklich und schriftlich als solche bezeichnet sind. Bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft im Sinne des Gesetzes haften wir unter Ausschluss aller weitergehenden Ansprüche wie folgt: Wir leisten Gewähr für die in dem Fehlen von zugesicherten Eigenschaften liegenden Mängel nach Maßgabe und unter den Bedingungen der vorstehenden Ziffer. Läßt sich auch durch Gewährleistung gemäß vorstehender Bestimmung die zugesicherte Eigenschaft nicht erfüllen, so haften wir auf Ersatz des unmittelbar an der Ware vorhandenen Schadens, es sei denn, die schriftliche Zusicherung zielt ausdrücklich auf einen ihrem Inhalt nach auch darüber hinausgehenden Erfolg ab; nur im letzteren Falle haften wir auf Ersatz des durch den Nichteintritt des

Erfolges unmittelbar entstandenen, unvorhersehbar gewesenen Schaden.

In jedem Fall ist unsere Haftung der Höhe nach auf den Wert des Kaufpreises für den Teil der Lieferung beschränkt, auf den sich die Zusicherung der Eigenschaft bezieht. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang. Diese Frist gilt auch für Verjährung der Ansprüche aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB, gleichgültig, gegen wen diese Ansprüche geltend gemacht werden. Diese Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche für Ersatz für Mangelfolgeschäden, soweit keine Ansprüche aus unerlaubter Handlung geltend gemacht werden.

Soweit sich nachstehend nicht anders ergibt, sind weitergehende Ansprüche des Bestellers – gleich aus welchen Rechtsgründen – ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.

Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Besteller wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft des Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. §§ 463, 480 Abs. 2 BGB geltend macht.

Sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine „Kardinalpflicht“ verletzen, ist die Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt. Im übrigen gilt der Ausschluß der Haftung entsprechend den vorstehenden Ausführungen.

- 2) **Sonstige Haftung:** Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziff. 1 vorgesehen ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1, 4 Produkthaftungsgesetz.

Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gem. § 6 Abs. 6 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.

Die Regelung gem. Abs. 1 gilt auch nicht bei anfänglichen Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungshilfen. Gewährleistungsansprüche gegenüber uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

Soweit wir nach den vorstehenden Bestimmungen aus der Lieferung fehlerhafter Waren auch nach Veräußerung dieser Waren an Dritte haftbar gemacht werden können, ist die Höhe des Schadensersatzbetrages auf den einfachen Auftragswert der beanstandeten Lieferung begrenzt. Weitergehende Ansprüche jedweder Art sind ausgeschlossen. Gewährleistungsansprüche gegenüber uns stehen nur dem unmittelbaren Käufer zu und sind nicht abtretbar.

IV. Technische Lieferbedingungen

Ergänzend gelten unsere besonderen technischen Lieferbedingungen, die als Anlage beigefügt sind.

V. Eigentumsvorbehalt

Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum, bis der Käufer alle Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber erfüllt hat. Der Käufer bzw. zum Verkauf der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt, vorausgesetzt, dass er seinen Verpflichtungen uns gegenüber aus diesem Vertrag oder aus anderen Verträgen fristgerecht nachkommt.

Unser Eigentum erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung der Vorbehaltsware entstehenden neuen Erzeugnisse, welche demgemäß von dem Käufer für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB hergestellt werden. Bei der Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung mit uns nicht gehörenden Sachen, erwerben wir Miteigentum in unmittelbarer entsprechender Anwendung, des § 947 BGB. Soweit dennoch im Einzelfall durch Verbindung, Vermischen oder Verarbeitung unser Eigentum an der Vorbehaltsware vollständig untergehen sollte, übereignet der Käufer uns schon jetzt hiermit durch die Verbindung, Vermischen oder Verarbeitung entstehenden Gegenstände als Sicherheit für unsere sämtlichen in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche. Die in unserem Eigentum stehenden Gegenstände werden von dem Käufer für uns verwahrt, ohne dass dem Käufer aus der Verbindung oder Verarbeitung oder aus der Aufbewahrung Ansprüche gegen uns erwachsen.

Alle Forderungen aus der Veräußerung von Vorbehaltsware einschließlich aller gemäß Abs. 2 in unserem Eigentum stehenden Gegenstände tritt der Käufer mit allen Neben- und Sicherungsrechten, einschließlich Wechsel und Schecks, als Sicherheit für unsere sämtlichen in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche schon jetzt an uns ab. Bei der Veräußerung von Waren, an denen wir gemäß Abs. 2 Miteigentum haben, beschränkt sich die Abtretung auf den Forderungsanteil, der unserem Miteigentumsanteil entspricht. Wird Vorbehaltsware zusammen mit anderen Gegenständen zu einem Gesamtpreis veräußert, so beschränkt sich die Abtretung auf den Anteil im Betrag unserer Rechnung, einschließlich Umsatzsteuer für die mit veräußerte Vorbehaltsware. Bei Verarbeitung im Rahmen eines Werkvertrages wird die Werklohnforderung in Höhe des anteiligen Betrages unserer Rechnung, einschließlich Umsatzsteuer für die mit verarbeitete Vorbehaltsware schon jetzt an uns abgetreten.

Der Käufer ist ermächtigt, solange er bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen uns gegenüber ordnungsgemäß nachzukommen und wir die Ermächtigung nicht widerrufen haben, über die in unserem Eigentum stehende Ware im ordentlichen Geschäftsgang zu verfügen und die an uns abtretenden Forderungen einzuziehen. Andere Verfügungen über die in unserem Eigentum stehende Ware oder die uns zustehende Ware oder über die uns zustehende Forderung darf der Käufer nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung vornehmen. Er hat uns jeder Beeinträchtigung unserer Rechte an der in unserem Eigentum stehenden Ware oder den uns abtretenden Forderungen unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Käufer mit einer Zahlung uns gegenüber in Verzug, oder verletzt er eine der sich aus dem vereinbarten Eigentumsvorbehalt uns gegenüber ergebenden Pflichten, so werden unsere sämtlichen in Abs. 1 bezeichneten Ansprüche sofort fällig. In diesen Fällen, sowie wenn uns aus anderen Gründen die Verwirklichung unserer Ansprüche gefährdet erscheint, hat der Käufer uns auf unser Verlangen den Bestand der Vorbehaltsware einschließlich aller gemäß Abs. 2 in unserem Eigentum stehenden Gegenstände sowie die Abnehmer, an die er die Vorbehaltsware oder gemäß Abs. 2 in unserem Eigentum stehenden Gegenstände veräußert hat, mitzuteilen und uns unter Ausschluss jedweden Zurückbehaltungsrechtes die Inbesitznahme, insbesondere die Rücknahme der Vorbehaltsware oder gemäß Abs. 2 in unserem Eigentum stehenden Gegenstände zu ermöglichen, die Abtretung der uns zustehenden Forderung seinen Abnehmern mitzuteilen und uns aller erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen herauszugeben. In der Rücknahme von Vorbehaltsware liegt ein Rücktritt unsererseits vom Verträge nur dann, wenn wir dies ausdrücklich schriftlich erklären.

Falls wir nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Rücknahme der Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös; höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadensersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorbehalten.

Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20%, so werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

VI. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen oder auch sonstige Vertragsbestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Rahmen des rechtlich Möglichen gilt anstelle der unwirksamen Bestimmungen dasjenige vereinbart, was dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck so nahe wie möglich kommt. Unsere sämtlichen Rechtsbeziehungen zu dem Käufer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes für den internationalen Kauf beweglicher Sachen (EKG) und des einheitlichen Gesetzes über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen (EAG) ist ausgeschlossen.

VII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort beider Vertragsteile ist Rhede.

Gerichtsstand ist Papenburg